

Richtlinie
zur Sicherung der beruflichen Ausbildung, Erziehung
und internatsmäßigen Betreuung
gefährdeter Jugendlicher
vom 13. August 1974

Zur weiteren Verbesserung der rechtzeitigen und wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Jugendgefährdung und Jugendkriminalität ist es erforderlich, zielstrebig dafür zu sorgen, daß Jugendliche, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefährdet sind, eine berufliche Ausbildung aufnehmen, im Arbeitskollektiv zu aktiver Tätigkeit herangezogen werden, in der Gemeinschaft eines Lehrlingswohnheimes eine umfassende Betreuung und Erziehung erfahren und damit eine gesicherte berufliche Perspektive erhalten. Für die Lösung dieser Aufgaben ist die erzieherische Kraft der Arbeiterklasse in den Betrieben voll zu nutzen.

Diese Aufgabenstellung bezieht sich auf Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, bei denen Anzeichen für eine Fehlentwicklung vorhanden sind und deren positive Persönlichkeitsentwicklung unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten nicht gesichert ist, sowie auf Jugendliche, die aus Heimen der Jugendhilfe und aus Einrichtungen des Strafvollzugs entlassen werden und zu den Erziehungsberechtigten wegen ungünstiger Erziehungs- und Lebensbedingungen nicht zurückkehren können oder wollen.

Zur Verstärkung der Erziehungsarbeit gegenüber gefährdeten Jugendlichen im Prozeß der beruflichen Ausbildung und Erziehung in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt) wird folgendes bestimmt:

I.

Auswahl geeigneter Betriebe
mit Ausbildungs- und Lehrlingswohnheimplätzen

1. Die Räte der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, wählen im Zusammenwirken mit den zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, solche Betriebe aus, die für die beruf-

liche Ausbildung, sozialistische Erziehung und internatsmäßige Betreuung der in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefährdeten Jugendlichen geeignet sind. Mit der Auswahl der Betriebe ist gleichzeitig die Anzahl der Ausbildungs- und Lehrlingswohnheimplätze für Jungen und Mädchen festzulegen, mit denen die ausgewählten Betriebe Lehrverträge abzuschließen haben. Diese Festlegungen sind im Zusammenhang mit den Entscheidungen über den Plan der Neueinstellungen von Schulabgängern in die Berufsausbildung zu treffen.

2. Bei der Auswahl von Ausbildungs- und Lehrlingswohnheimplätzen für gefährdete Jugendliche berücksichtigen die Räte der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, die Erfahrungen und den Stand der politisch-ideologischen und pädagogischen Arbeit in den Betrieben und Lehrlingswohnheimen. Sie beachten bei der Auswahl, daß für die Jugendlichen Ausbildungsmöglichkeiten entsprechend ihrem unterschiedlichen Bildungsstand (einschl. für Hilfsschüler) zur Verfügung stehen.
3. Bei der Festlegung der Anzahl der von den ausgewählten Betrieben aufzunehmenden gefährdeten Jugendlichen ist zur Gewährleistung einer wirksamen Erziehungsarbeit ein vertretbares Verhältnis zur Gesamtzahl der im Lehrlingswohnheim betreuten Jugendlichen einzuhalten. Eine Konzentration gefährdeter Jugendlicher in einem Betrieb bzw. Lehrlingswohnheim ist zu vermeiden.
4. Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vereinbart mit den Räten der Bezirke, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, Cottbus, Potsdam, Frankfurt (Oder), Dresden, Neubrandenburg und Leipzig die Anzahl der jährlich aus dem Territorium der Hauptstadt von den genannten Bezirken aufzunehmenden Jugendlichen, das Verfahren über die Zuweisung und Zusammenarbeit sowie die Termine.

II.

Organisation der Einweisung der Jugendlichen in die Betriebe

1. Die Räte der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, sind für die Vermittlung gefährdeter Jugendlicher in die ausgewählten Betriebe mit Lehrlingswohnheimen verantwortlich. Sie können diese Vermittlung auch den Räten der Kreise, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, übertragen, wenn in deren Territorium ein Kontingent an Ausbildungs- und Lehr-

lingswohnheimplätzen zur Verfügung steht. Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung informieren die Abteilungen Volksbildung, Referate Jugendhilfe, der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke über die Berufsausbildungsmöglichkeiten in den ausgewählten Betrieben und über die Termine für die Beantragung der Ausbildungs- und Lehrlingswohnheimplätze.

2. Die Räte der Kreise (Stadtbezirke), Abteilungen Volksbildung, Referate Jugendhilfe, entscheiden darüber, ob die Unterbringung eines gefährdeten Jugendlichen in einem Betrieb mit Lehrlingswohnheim notwendig und zweckmäßig ist. Die Entscheidung soll darauf abzielen, der drohenden Fehlentwicklung eines Jugendlichen zu begegnen bzw. ein weiteres Verfestigen des Fehlverhaltens und die Einweisung in einen Jugendwerkhof zu verhindern und dem Straffälligwerden eines Jugendlichen vorzubeugen. In Zusammenarbeit mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung haben sie dazu in jedem Einzelfall die konkreten jeweiligen Bedingungen und Voraussetzungen zu prüfen und zu beachten (z. B. Berücksichtigung des Grades der Gefährdung, der Verfestigung bestimmter Erscheinungsformen des Fehlverhaltens, der Einsichtigkeit gegenüber den vorgesehenen Maßnahmen bei den Jugendlichen, der Erfahrungen und Ergebnisse bisheriger Erziehungshilfe, des Bildungsstandes, der beruflichen Interessen des Jugendlichen und der Möglichkeiten der Berufsausbildung in Betrieben mit Lehrlingswohnheimen). Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung sichern die Berufsberatung gegenüber den betreffenden Jugendlichen.
3. Wird von der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, die Unterbringung eines gefährdeten Jugendlichen in einem Betrieb mit Lehrlingswohnheim für erforderlich gehalten, ist grundsätzlich anzustreben, daß die Erziehungsberechtigten und der Jugendliche selbst den vorgesehenen Maßnahmen zustimmen. Ihr Einverständnis ist schriftlich entgegenzunehmen. Es umfaßt die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten und des Jugendlichen zum Abschluß eines Lehrvertrages zur Berufsausbildung bzw. Teilausbildung in einem Betrieb und zur Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim.
4. Ist die Zustimmung zu den vorgesehenen Maßnahmen in Einzelfällen von den Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen oder zu erwarten, daß diese ihre Verpflichtungen nicht einhalten werden, kann die Unterbringung des Jugendlichen in einem Betrieb mit Lehrlingswohnheim durch Beschluß auf der Grundlage des § 50 des Familiengesetzbuches der DDR (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) in Verbindung mit § 23 der Jugendhilfeverordnung (GBl. II 1966 Nr. 34 S. 215) angeordnet werden. Das gilt auch dann, wenn der Jugendliche zwar daran interessiert und bereit ist, die Ausbildung zu absolvieren, jedoch ablehnt, im Lehrlingswohnheim zu wohnen.

5. Entsprechend der von den Räten der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, getroffenen Auswahl geeigneter Betriebe mit Ausbildungs- und Lehrlingswohnheimplätzen (vgl. I/1) beantragt die Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtbezirk), die Vermittlung des Jugendlichen bei der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten und des Jugendlichen bzw. der Beschluß des Jugendhilfeausschusses;
- Zeugnisabschriften über den Schulabschluß und den erreichten Bildungsstand, Unterlagen über die bisherige Arbeitstätigkeit bzw. bereits begonnene Berufsausbildung oder andere Qualifizierung;
- ein Gesundheitsattest über den Jugendlichen.

Außerdem sind - so weit aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich - folgende Informationen zu geben:

- Personalangaben über die Eltern (ggf. des gesetzlichen Vertreters) und der Hinweis, mit wem die erforderlichen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zu treffen sind;
- Hinweise über die Aufrechterhaltung von Kontakten zu den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten und zu den Möglichkeiten der Beurlaubung des Jugendlichen an Wochenenden oder in den Ferien (zu Angehörigen bzw. in das bisherige Heim, in dem der Jugendliche untergebracht war);
- Berufswünsche und sonstige Interessen des Jugendlichen;
- Hinweise zu bisherigen positiven oder negativen Verhaltensweisen und Vorschläge zur Einleitung von Maßnahmen zur Förderung des Sozial- und Leistungsverhaltens des Jugendlichen; Hinweise zur Förderung positiver und zum Abbau negativer Kontakte;
- Vorschläge zur weiteren Perspektive des Jugendlichen nach Abschluß der Berufsausbildung bzw. nach Eintritt der Volljährigkeit;
- Hinweise, welches Jugendhilfeorgan (Rat des Kreises, Stadtbezirk, Jugendhilfekommission) für den Jugendlichen zuständig ist und mit wem bei Auftreten von Problemen zusammenzuarbeiten ist.

6. Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung entscheiden unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in den ausgewählten Betrieben und der Hinweise in den Antragsunterlagen über die günstigsten und zweckmäßigsten Möglichkeiten für die berufliche Ausbildung, Erziehung und Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim. Sie beraten sich dabei ggf. mit der zuständigen Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe. Der jeweils von ihnen ausgewählte Betrieb ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Die Antragsunterlagen sind dem Betrieb zum Abschluß des Lehrvertrages zu übersenden. Die für den Jugendlichen zuständige Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, und der Erziehungsberechtigte sind vom Betrieb über den Aufnahmezeitpunkt in Kenntnis zu setzen und darüber zu informieren, in welchem Beruf die Ausbildung bzw. Teilausbildung erfolgen kann.
7. Die Aufnahme von Jugendlichen in Betrieben mit Lehrlingswohnheimen erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Lehrjahres. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, und den Betrieben.
8. Nach Abschluß des Lehrvertrages bedarf die Änderung der vereinbarten Ausbildung und die vorfristige Auflösung des Lehrvertrages der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, in dessen Territorium der vertragsschließende Betrieb seinen Sitz hat. Dabei arbeiten die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung mit den zuständigen Abteilungen Volksbildung, Referate Jugendhilfe zusammen.

III.

Aufgaben der Betriebe

1. Die ausgewählten Betriebe haben mit den gefährdeten Jugendlichen, die von den örtlichen Räten eingewiesen werden, in Übereinstimmung mit dem Plan der Neueinstellungen von Schulabgängern in die Berufsausbildung, Lehrverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen und die erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen für die berufliche Ausbildung, die sozialistische Erziehung und internatsmäßige Betreuung zu nutzen bzw. zu schaffen.
2. Die Betriebe haben zu sichern, daß die Jugendlichen entsprechend ihrer Ausbildung in die bestehenden Ausbildungs-, Lern- und Wohnheimkollektive eingegliedert werden. Dabei ist zu beachten, daß diese Jugendlichen einer besonderen Fürsorge und Unterstützung durch die Leiter, Arbeitskollektive und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die FDJ und den FDGB, bedürfen. Auf Grund der in den Antragsunterlagen (vgl. II/5) enthaltenen Hinweise zur Sicherung der weiteren positiven Entwicklung der gefährdeten Jugendlichen können in den Lehrverträgen besondere Verpflichtungen und Festlegungen zusätzlich vereinbart werden.

3. Für jeden gefährdeten Jugendlichen sollten die Betriebe einen erfahrenen und klassenbewußten Arbeiter, Lehrfacharbeiter oder Pädagogen gewinnen, der die Patenschaft übernimmt. Er berät und unterstützt den Jugendlichen und hilft Probleme zu lösen, die bei der Durchsetzung der Festlegungen des Lehrvertrages auftreten. Seine Tätigkeit sollte auf der Grundlage von Festlegungen im Betriebskollektivvertrag moralisch und durch Prämien anerkannt werden.
4. Für die Jugendlichen ist zu sichern, daß sie auch über das Wochenende und an Feiertagen im Lehrlingswohnheim wohnen können, gepflegt und erzieherisch betreut werden, wenn Beurlaubungen zu den Erziehungsberechtigten oder anderen Angehörigen nicht möglich sind. Die Betriebe können in Abhängigkeit von der Anzahl der aufzunehmenden gefährdeten Jugendlichen und den sich daraus ergebenden zusätzlichen Belastungen für die Lehrlingswohnheime bei den Räten der Kreise, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, die Einstellung zusätzlicher Heimerzieher beantragen.
5. Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen und die Volljährigkeit erreicht haben, sind bei ihrem weiteren beruflichen Einsatz – möglichst im bisherigen Betriebskollektiv – und bei der Versorgung mit Wohnraum oder der Unterbringung in einem Arbeiterwohnheim durch die Betriebe zu unterstützen.
6. Beenden Jugendliche ihre Ausbildung vor ihrer Volljährigkeit, sind in enger Zusammenarbeit zwischen dem Betrieb und der zuständigen Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, die erforderlichen Maßnahmen zum weiteren beruflichen Einsatz und zu ihrer Unterbringung zu beraten und festzulegen. In diesen Fällen ist anzustreben, daß die Jugendlichen möglichst weiter in ihren bisherigen Betriebskollektiven verbleiben.
7. Sind Jugendliche nach dem Erreichen der Volljährigkeit trotz erzieherischer Einflußnahme nicht bereit, die Ausbildung abzuschließen, sind sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über kriminell gefährdete Bürger den zuständigen Abteilungen für Innere Angelegenheiten des örtlichen Rates zu melden, damit die notwendigen Maßnahmen zu ihrer weiteren Betreuung eingeleitet werden können. Das gilt auch für Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben und volljährig sind, entsprechend ihrem Sozial- und Leistungsverhalten jedoch noch weiterer Betreuung bedürfen.
8. Für die Sicherung einer festen Eingliederung der gefährdeten Jugendlichen in geeignete Arbeitskollektive einschließlich der Einleitung und Koordinierung aller Maßnahmen hinsichtlich der weiteren beruflichen Perspektive und allseitigen sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung im Arbeitskollektiv nach dem Abschluß der beruflichen Ausbildung ist der Leiter des Betriebes verantwortlich. Die Leitung des Bildungs- und Erziehungsprozesses gefährdeter Jugendlicher während ihrer Ausbildung liegt in der Verantwortung des Direktors der betrieblichen Einrichtung der Berufsausbildung.

IV.

Materielle Sicherstellung

1. Die materielle und finanzielle Sicherung der Ausbildung, Erziehung und Unterbringung im Lehrlingswohnheim gefährdeter Jugendlicher in den ausgewählten Betrieben erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge. Die Jugendlichen erhalten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Lehrlingsentgelt und Ausbildungsbeihilfe; Sie leisten von ihrem monatlichen Entgelt einen Beitrag für Unterkunft und volle Verpflegung.
2. Die in Betriebe vermittelten Jugendlichen haben unter Berücksichtigung des ihnen verbleibenden Lehrlingsentgeltes gegenüber ihren Eltern Unterhaltsanspruch. Für Voll- und Halbwaisen wird der Unterhalt durch die Vollwaisenrente bzw. durch die Halbwaisenrente und den Unterhalt eines Elternteiles gesichert. Die für den Jugendlichen zuständige Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, ist für die Realisierung der Unterhalts- bzw. Versicherungsansprüche der Jugendlichen verantwortlich.
3. Jugendlichen, deren materielle Sicherstellung durch Unterhalt oder Rente nicht gewährleistet werden kann, ist die Ausbildungsbeihilfe in voller Höhe zu gewähren. Ihnen können außerdem bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung Zuschüsse für Bekleidung bis zur Höhe der für Jugendliche in Heimen der Jugendhilfe geltenden Norm gewährt werden. Diese Zuschüsse sind — soweit sie nicht von Heimen der Jugendhilfe gewährt werden — bei den zuständigen Abteilungen Volksbildung, Referate Jugendhilfe, zu planen.

V.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie ist sinngemäß für die Sicherung der beruflichen Ausbildung, Erziehung und Unterbringung elternloser und familiengelöster Jugendlicher in Lehrlingswohnheimen anzuwenden.
2. Die Räte der Kreise (Stadtbezirke), Abteilungen Volksbildung, Referate Jugendhilfe, sind für die Kontrolle der weiteren Entwicklung der eingewiesenen Jugendlichen verantwortlich.

Sie beraten und unterstützen die Betriebe, wenn im Einzelfall Schwierigkeiten oder Probleme auftreten, die diese nicht selbst bewältigen können. Soweit es erforderlich ist, leiten sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten notwendige staatliche Maßnahmen ein.

3. Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Erziehung und Unterbringung in Lehrlingswohnheimen gefährdeter Jugendlicher in ausgewählten Betrieben ist von den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Volksbildung, Referate Jugendhilfe, regelmäßig einzuschätzen und auszuwerten. Werden Maßnahmen erforderlich, die unter ihrer Verantwortung nicht eingeleitet und durchgesetzt werden können, unterbreiten sie den jeweils zuständigen Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane entsprechende Vorschläge.
4. Die Richtlinie tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1974

**Der Staatssekretär
für Berufsbildung**
Prof. Dr. K u h n
amt. Staatssekretär

**Der Minister
für Volksbildung**
M. H o n e c k e r